

## Stadt Heinsberg – 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 „Lieck – Horster Weg / Lindenstraße / Martinusstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – Offenlage – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 1	RWE Power Aktiengesellschaft, Abt. Bergschäden	22.12.2015	<p><u>Baugrundverhältnisse:</u> Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocodes 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“ der DIN 18 196 „Erd- u. Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische u. organogene Böden als Baugrund ungeeignet eingestuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung NW zu beachten.</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen wurde ein zusätzlicher Hinweis zu den Baugrundverhältnissen und den zu beachtenden Richtlinien und Normen zur Bauwerksgründung aufgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
			<p><u>Grundwasserverhältnisse:</u> Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen und der zu beachtenden DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ ist bereits in den textlichen Festsetzungen enthalten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

### 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 „Lieck – Horster Weg / Lindenstraße / Martinusstraße“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			kann der Erftverband in Bergheim geben ( <a href="http://www.erftverband.de">www.erftverband.de</a> )		
T 2	Wasserverband Eifel-Rur WVER	26.01.2016	Das Plangebiet soll an die vorhandene Mischwasserkanalisation angeschlossen werden und entwässert damit über das RÜB Lindenstraße in die Kläranlage Kirchhoven mit Einleitung in den Flutgraben. Die Entlastung des RÜB Lindenstraße erfolgt ebenfalls in den Flutgraben und erzeugt bekanntermaßen bei Starkregenereignissen Überflutungen in der bebauten Ortslage. Der Flutgraben ist außerdem nach dem BWK M3/M7 Untersuchungen als kritische einzustufen. Aus diesen Gründen ist eine Rückhaltung des Niederschlagswassers bis HQ 100 mit einer Drosselung auf den potentiell natürlichen Abfluss, der für das Baugrundstück mit einer versiegelten Fläche von 651 m <sup>2</sup> etwa $Q_{ab} = 0,4$ l/s bedeutet, notwendig.	In den Textlichen Festsetzungen erfolgt der Hinweis, dass bei der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und befestigten Flächen zu gewährleisten ist, dass diese gedrosselt mit einer maximalen Menge von 0,4 l/s eingeleitet werden. Das Niederschlagswasser kann z. B. in einer Flächenversickerung oder in einer Regenwasserzisterne gesammelt und anschließend gedrosselt abgeleitet werden. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass Stellplätze, Garagenzufahrten, Zuwegungen und sonstige befestigte Flächen wasserdurchlässig herzustellen sind, so dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert und keinesfalls in die Kanalisation eingeleitet wird. Geeignet sind hierzu u.a. wasserdurchlässiges Pflaster und Pflaster mit mindestens 1,0 cm breiter sickerfähiger Fuge, Rasengittersteine, Schotterrassen, etc.. Die festgesetzte Dachbegrünung von Garagen- und Carportdächern als Flachdach dient ebenfalls der Regenwasserrückhaltung bzw. --drosselung. Auf Grund der o.g. Rückhaltemaßnahmen wird den Belangen des Niederschlagswassermanagements Rechnung getragen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.

### 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 „Lieck – Horster Weg / Lindenstraße / Martinusstraße“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 3	Kreisverwaltung Heinsberg	28.01.2016	<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Nach den hier vorliegenden Unterlagen befindet sich der Grundwasserstand im Planbereich bei &lt; 1,0 m unter Flur. Bei der Planung und Errichtung von tiefgründenden Bauwerken wie Kellern o.ä. sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z.B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohem Grundwasser zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist weiterhin zu beachten, dass keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung – auch kein zeitweiliges Abpumpen – ohne Zustimmung der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde erfolgen darf und dass keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit eintritt.</p> <p>Bauliche Anlagen müssen einen Abstand von mind. 3 m von der Böschungsoberkante des Gewässers haben.</p>	Den Hinweisen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg wird mit getroffenen Festsetzungen zum Uferrandstreifen sowie mit den Hinweisen zum Grundwasserstand, Rechnung getragen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.
T 4	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22, Kampfmittelbeseitigungsdienst	17.02.2016	<p>Bedingt durch die bestehende Grenzbebauung und Auffüllungen ist auf dem Grundstück (Flurstück Nr. 962) keine Testsondierung möglich.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann die Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der</p>	Auf Grund der Stellungnahme sind Kampfmittel auf dem Grundstück nicht vollständig auszuschließen. Daher werden entsprechende Textliche Hinweise zu möglichen Kampfmittel ergänzt.	Die Hinweise werden berücksichtigt.

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 „Lieck – Horster Weg / Lindenstraße / Martinusstraße“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu beachten.		